

Auslandschweizer und -schweizerinnen / A.20 Heimkehrende / Touristen / vorübergehend in der Schweiz

Ziel und Zweck – Grundsätze

Auslandschweizerinnen und -schweizer sind Schweizer Bürgerinnen bzw. Schweizer Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten.

Die entsprechenden Bestimmungen sind im Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer geregelt. Die Zuständigkeit liegt beim Bundesamt für Justiz, Fachstelle Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und -schweizer (SAS).

Was macht die Fachstelle SAS?

Die Fachstelle SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizer/innen und hilft im Notfall auf Vorschussbasis auch Schweizerinnen und Schweizern, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten. Sie ist ferner für den Vollzug des Fürsorgeabkommens mit Frankreich zuständig.

Vorgehen

Wer sich im Ausland in einer finanziellen Notlage befindet, die nicht anderweitig behoben werden kann, wendet sich an die nächste schweizerische Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat). Schweizer/innen, die in Deutschland oder Frankreich Wohnsitz haben, melden sich bei den zuständigen Sozialhilfestellen des Aufenthaltsstaates.

Die schweizerischen Vertretungen arbeiten eng mit der Fachstelle SAS zusammen. Sie nehmen die Gesuche entgegen und ergänzen sie. Die SAS prüft die Anträge, macht Abklärungen und entscheidet über die Unterstützungen. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland, oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Die Hilfsmöglichkeiten hängen entscheidend davon ab, ob sich jemand als Auslandschweizer/in oder Tourist/in im Ausland aufhält.

Sind Auslandschweizer/innen in die Schweiz zurückgekehrt oder halten sie sich vorübergehend hier auf, ist der Sozialdienst am Wohn- oder Aufenthaltsort für Sozialhilfeleistungen zuständig.

Müssen Auslandschweizerinnen und -schweizer, die sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, nach ihrer Rückkehr in die Schweiz unterstützt werden, so übernimmt der Bund die Kosten längstens für drei Monate, vom Tage der Rückkehr an gerechnet (gilt auch für Schweizerbürger, die aus Deutschland zurückkehren).

Der mindestens dreijährige ununterbrochene Auslandsaufenthalt muss nachgewiesen werden (die SAS klärt dies immer ab). Wenn aufgrund des Auslandschweizer-Immatrikulationsregister der Nachweis nicht erbracht werden kann, müssen Unterlagen eingereicht werden, welche den Auslandsaufenthalt von der Ausreise bis zur Rückkehr in die Schweiz belegen (zum Beispiel Abmeldung ins Ausland, Miet- oder Arbeitsverträge im Ausland, Kopien der Arbeits- und/oder Aufenthaltsbewilligungen im Ausland, Schul- und Ausbildungsnachweise etc.)

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 21.3.1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (ASFG) SR 852.1
- Bundesverordnung vom 26.11.1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer SR 852.11
- Bundesverordnung vom 03.07.2002 über die finanzielle Hilfe an vorübergehend im Ausland weilende Schweizer Staatsangehörige SR 191.2
- BGE Verfahrens-Nr. 2A. 222/1993 vom 28.6.95 (nicht veröffentlicht)

Zuständigkeiten

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Weiterführende Stellen

- Bundesamt für Justiz, Fachstelle Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und -schweizer, Bundesrain 20, 3003 Bern, Telefon +41 (0)31 324 80 48, Fax +41 (0)31 322 42 79.
Link: <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/migration/sas.html>

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Erfüllen Schweizerbürger im Ausland die vorgenannten Voraussetzungen betreffend dem Status "Auslandschweizer" (siehe auch Formularlink "[Rechte und Pflichten](#)" des Bundesamtes für Justiz), haben sie die Möglichkeit, über ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die SAS zu stellen, wenn sie sich in einer Notlage befinden und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können.

Die Sozialhilfe soll den betreffenden Personen zu einem einfachen, menschenwürdigen Leben verhelfen. Die finanzielle und persönliche Situation wird von der Vertretung anhand eines Budgets abgeklärt. Die Berechnungskriterien für eine Unterstützung entsprechen denjenigen der schweizerischen Sozialhilfe, angepasst an die Verhältnisse in ihrem Aufenthaltsstaat.

Unterstützungsmöglichkeiten

- monatliche Sozialhilfeleistungen
- Spitalkosten (allgemeine Abteilung, öffentliches Spital)
- medizinische Auslagen
- AHV/IV - Jahresbeiträge
- Überbrückungshilfen
- Aufenthalt in Institutionen (Altersheime etc.)

Die betreffenden Personen können jedoch nicht davon ausgehen, dass sie in jedem Fall im Ausland Sozialhilfe erhalten. Die SAS kann auch entscheiden, dass an Stelle einer Unterstützung im Ausland nur eine Rückkehrhilfe in die Schweiz in Frage kommt (z.B. bei kurzer Aufenthaltsdauer oder bei Aussichtslosigkeit auf ein regelmässiges Einkommen). In solchen Fällen übernimmt der Bund die Heimreisekosten anstelle der weiteren Unterstützung im Ausland. Die SAS hat die Sozialhilfebehörde des zuständigen Kantons über die Heimreise zu verständigen.

Müssen Auslandschweizerinnen und -schweizer, die sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, nach ihrer Rückkehr in die Schweiz unterstützt werden, so übernimmt der Bund die Kosten längstens für drei Monate, vom Tage der Rückkehr an gerechnet.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die nur vorübergehend in die Schweiz zurückkehren, verlieren ihren Auslandschweizerstatus nicht und werden bei einer Notlage durch das sozialhilferechtlich zuständige Gemeinwesen zu Lasten des Bundes unterstützt (BGE vom 28.6.1995).

Rückerstattung

Die Sozialhilfeleistungen des Bundes müssen ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist.

Doppelbürger

Besitzt eine Person ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, welche zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückwanderung

Wünschen Auslandschweizer in die Schweiz zurückzukehren oder zwingen sie gewisse Umstände dazu, können sie ebenfalls bei der zuständigen schweizerischen Vertretung ein Gesuch stellen, sofern sie nicht über genügend eigene Mittel verfügen.

Die SAS entscheidet aufgrund des Gesuchs, ob die dafür notwendigen Flug- oder Fahrkosten übernommen werden können. Ausgeschlossen ist die Übernahme von unbezahlten Aufenthaltsgebühren (z.B. overstay) oder andern Schulden in ihrem Gastland, die eine Ausreise verunmöglichen.

Die SAS trifft die Vorkehrungen für Aufnahme, Unterkunft, Spital- oder Heimeintritt in der Schweiz. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Angehörigen, Versicherungen, Institutionen und allenfalls mit Rettungsorganisationen.

Voraussetzungen

- Eine der Voraussetzungen zur Übernahme der Reisekosten ist, dass sie mit der festen Absicht in die Schweiz einreisen, hier dauernd zu verbleiben und Wohnsitz zu nehmen.
- Bei Besitz eines weiteren Bürgerrechts, wird eine Kostenübernahme nur dann bewilligt, wenn das Schweizer Bürgerrecht vorherrscht.

Bedingungen

- Das günstigste und zweckmässigste Transportmittel wird gewählt.
- Transportkosten für den Hausrat können bewilligt werden, sofern der Wert in einem vernünftigen Verhältnis zu den Transport- und den Wiederbeschaffungskosten steht. Für diese Auslagen benötigt die SAS zwei Kostenvoranschläge und eine Liste des zum Transport vorgesehenen Hausrates.

Rückkehr in die Schweiz

Besteht keine Möglichkeit, vorerst bei Verwandten oder Freunden zu wohnen, muss die Person die Gemeinde angeben, in der sie Wohnsitz nehmen möchte. Sie kann entscheiden, wo sie sich niederlassen will. Das Gesuch wird über den zukünftigen Wohnsitzkanton an den gewählten Ort weitergeleitet mit dem Auftrag, eine Unterkunft für die Person zu suchen. Sobald diese - allenfalls provisorische - bereitsteht, kann die Rückkehr stattfinden.

Spital- oder Heimeintritt

Ist die Person betagt, krank oder behindert und möchte/muss nach ihrer Ankunft in eine entsprechende Institution (Spital, Alters- oder Pflegeheim, Behinderteninstitution), so benötigt die SAS nebst dem Gesuch ein detailliertes Arztzeugnis. Müssen für die Ankunft Vorkehrungen getroffen werden, ist die SAS auf konkrete Hinweise des behandelnden Arztes angewiesen.

Sozialhilfe an vorübergehend in der Schweiz weilende Auslandschweizer

Wer laut Art. 2 ASFG als Auslandschweizer gilt, hat laut Art. 1 Abs. 3 ZUG grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe des Bundes, auch wenn sich diese Person nur vorübergehend in der Schweiz befindet. Die Sozialhilfe wird in diesem Fall von den Kantonen bzw. Gemeinden erbracht, vom Bund jedoch zurückvergütet. Die Leistungen richten sich dabei nach dem kantonalen Recht. Bundesrecht ist jedoch massgeblich in der Frage, ob jemand als Auslandschweizer zu betrachten und ob diese Person bedürftig ist.

Der Bund hat in den hier zur Diskussion stehenden Fällen keinen direkten Kontakt mit den Gesuch stellenden Personen. Er ist darauf angewiesen, dass die Kantone seine Interessen wahrnehmen und wenigstens eine summarische Prüfung der beiden erwähnten Punkte (Status als Auslandschweizer, Bedürftigkeit) vornehmen. Zudem müssen die Sozialhilfeempfänger darauf hingewiesen werden, dass die Leistungen grundsätzlich zurückzuerstatten sind, wenn sich die finanziellen Verhältnisse genügend verbessert haben. Schliesslich muss der Bund für die Geltendmachung der Rückforderung die Personalien und die Adresse der Sozialhilfebezüger erfahren.

Dem Bundesamt für Justiz, Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen ist das "Gesuch um Sozialhilfe an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz" einzureichen. Das entsprechende Gesuch kann beim Amt für soziale Sicherheit bezogen werden.

Eine Rückkehr ins Ausland ist nicht immer als zweckmässig zu betragen: Wer sich erst kurze Zeit im Ausland befand, im Aufenthaltsstaat kaum integriert ist und wenig Aussicht auf wirtschaftliche Selbständigkeit hat, soll keine Rückkehrhilfe erhalten. Wenn es fraglich ist, ob die Rückreise ins Ausland Sinn macht, muss die SAS darüber informiert werden bevor Leistungen erbracht werden.

Bei der Frage der Bedürftigkeit ist zu prüfen, ob eine staatliche Unterstützung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips unabwendbar ist, oder ob beispielsweise eine ratenweise Bezahlung von Spitalkosten vereinbart werden kann oder die Unterstützung durch Verwandte möglich ist. Diese Überprüfung kann in der Regel während des Aufenthalts des Gesuchstellers in der Schweiz nicht abschliessend erfolgen. Das Risiko einer Fehleinschätzung geht zwar grundsätzlich zu Lasten des Bundes. Das Bundesamt für Justiz behält sich jedoch im Einzelfall vor, die Rückerstattung der erbrachten Sozialhilfe zu verweigern, wenn die zumutbaren Abklärungen nicht getroffen wurden.

Personen mit mehrfacher Staatsbürgerschaft erhalten in der Regel nur Unterstützung durch den Bund, wenn das Schweizer Bürgerrecht vorherrschend ist (Art. 6 ASFG). Allerdings wird in besonderen Fällen eine Ausnahme gemacht. Zu diesen Ausnahmen gehören beispielsweise kriegerische Auseinandersetzungen wie zum Beispiel im Herbst 2006 im Libanon.

Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, sind vor Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen die erwähnten Abklärungen zu treffen und die Hilfesuchenden die entsprechende Erklärung im Gesuch unterzeichnen zu lassen.

Schweizer-Touristen

Touristen, im Sinne der Bundesratsverordnung über die finanzielle Hilfe an vorübergehend im Ausland weilende Schweizer Staatsangehörige, sind Schweizer Bürger, die sich vorübergehend, jedoch nicht länger als drei Monate und ohne Niederlassungsabsichten im Ausland aufhalten.

Verfügen Schweizer-Touristen über keine Geldmittel mehr und sind nicht in der Lage, dieses Problem auf andere Weise zu lösen, kann ihnen der Bund einen Vorschuss gewähren zur Finanzierung

- ihrer Rückreise in die Schweiz
- ihres Aufenthalts im Ausland bis zum Tag der Abreise
- von Arzt- und Spitalbehandlungen im Ausland

Beispiele:

- Eine Geldüberweisung aus der Schweiz konnte nicht durchgeführt werden
- Eine Kostengutsprache für eine Notfallbehandlung im Spital wird benötigt
- Der Tourist ist Opfer eines Diebstahls geworden und verfügt nicht mehr über die erforderlichen Mittel für die Rückreise in die Schweiz

Vorgehen

Ist der Tourist mit einem finanziellen Problem konfrontiert, das er nicht mit seinen eigenen Mitteln lösen kann, wendet er sich an die schweizerische Vertretung im Land, in dem er sich vorübergehend aufhält. Abgesehen von besonderen Fällen, bei denen zuerst die Einwilligung der SAS eingeholt werden muss, kann die schweizerische Vertretung direkt eine Unterstützung in Form eines rückzahlbaren Vorschusses gewähren.

Rückzahlung

Dieser Vorschuss ist zuzüglich der Kosten und Gebühren der schweizerischen Vertretung innerhalb einer Frist von sechzig Tagen zurückzuerstatten.